



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

Adj. A. Designatio derer noch unerörterten Puncten, wie solche von den Schweden angegeben worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Junius.

Bei der daraufgehabten Re- und Correlation seynd nicht allein beyde Deputationes placitiret, sondern auch für gut befunden worden, daß die Capita und Principali Legationum solchen in der Person beywohnen sollten ꝛc.

1647.
Junius.

Donnerstags den 1. Julii seynd obgedachte zwen Deputationes, und zwar an die Kayserlichen Vormittags, an die Französische Nachmittags, verrichtet worden. Die Herren Kayserlichen haben sich erkläret, daß sie verhoffentlich nichts ermangeln lassen, was nur zu Beförderung der Friedens-Tractaten vorträglich und dienlich seyn mögen, daßes aber von den Cronen so schwer gemacht und von Tag zu Tag differiret worden, hätten sie geschehen lassen müssen. Herr Graff Trautmannsdorff wäre zwar gänzlich entschlossen gewesen, noch heute Nachmittag abzureisen, wolle aber auf der Stände Begehren, noch ein paar Tage zusehen, ob was fruchtbarliches zu verrichten, im niedrigen werde man ihn nicht verdenecken, daß er seines Kayfers Befehl und Reputation in Acht nehme, und sich solcher gestalt nicht länger ludificiren lasse. Der Französische Erklärung gieng dahin, daß sie den Frieden nicht eine Stunde aufhalten noch zu verhindern begehren, wollten aber zuvor Versicherung haben, daß der Kayser, weder als ein Kayser, noch als ein Erb-Herzog in Oesterreich, dem König in Hispanien einige Hilfe oder Assistenz leisten sollte; so bald sie dessen gesichert, wären sie ihr Instrumentum auszuantworten willig und bereit.

Lit. A.

Designatio derer noch unerörterten Puncten, wie solche von den Herren Schwedischen bey abgelegter Deputation den 25. Junii 1647. mündlich erzehlet worden.

Causa Palatina.

Causa Brandenburgica contra Episcopum Herbipolensem Rißingen betreffend.

Württembergica, die 500000. fl. auf der Herrschafft Heydenheim betreffend.

Baaden-Durlachische.

Pfalz-Sulzbachische Sache.

Gräflich-Wittgensteinische.

Gräflich-Massauische.

Gräflich-Isenburgische.

Punctus Gravaminum, darinn die Catholischen neue Streitigkeiten erregten.

Punctus Justitiæ, paritatem Assessorum in Aula Imperiali & Camerali betreffend.

Item Chur-Bayern beschwehre sich, daß der Bayerische Crantz einen Evangelischen Assessorum præsentiren soll.

Ingleichen wollen die Kayserlichen nicht gestatten, daß die Præsentatio Assessorum im Reichs-Hoff-Rath von den Crantsen geschehen sollte.

Jura Statuum betreffend, sey man different, daß proscriptiones absque Ordinum consensu, Kayserlicher Majestät & Electoribus reserviret seyn sollen.

Streitigkeiten Successionis in Principatu Marburgensi.

Satisfactio Militaris & Exautoratio militiæ.

Satisfactio Hassiaca.

Braunschweigische Æquivalens.

Mecklenburgische Æquivalens.

Punctus Assurationis.

Com-

1647.
Junius.

Communicatio cum Gallicis Plenipotentariis, weils man sich verglichen,
daß kein Theil ohne den andern schließen soll.

1647.
Junius.

Extraditio Gallorum Instrumenti, worauf sie bereits etliche Wochen cunctiret.

N. III.

Chur-Maynnsischen Reichs-Directorii Relation über den zwischen Hessen-Cas-
fel und Darmstadt versuchten Vergleich, Veneris 5. Julii lt. n.
Anno 1647.

Seynd veranlasseter Massen, durch die Deputirte, als Mayns, Bayern, Salzburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Zelle, Prälatische, Fränckische, Gräffliche und Stadt Edlnische Abgesandten, die Fürstlich-Hessen-Casselsche Abgesandten den Nachmittag um 3. Uhr in Bischoffs-Hoff erfordert, und denselben von dem Reichs-Directorio, prämissis curialibus, folgender Vortrag geschehen; Es sey bekandt, und dörffte einer weitläufftigen Erzählung nicht, mit was getreuem Eusser und Sorgfalt die Römisch-Kayserliche Majestät die höchst-nöthige Vereinig- und Zusammenfügung der Stände, einfolgendlich die Wiederbringung und stabilirung eines sichern Friedens im Reich, sich dato angelegen seyn lassen; welcher gestalt auch nunmehr, vermittelt Göttlicher Gnaden und allerhöchstdedachter Thro Römisch-Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentarien angewandten Fleiß, fast die meiste Puncten ihre Erledigung erlanget, und es anjeto an Erbrüterung der Fürstlichen-Hessen-Casselschen präzendirten Satisfaktion und dero streitigen Marburgischen Succession sich vornehmlich haften will. Wann dann des Heil. Römischen Reichs erbärmlicher Zustand kein anders, als die Beruhigung desselben, wornach so viel Millionen bedrängte und bedrückte Seelen fast stündlich ja augenblicklich seuffzen, erfordert, und nicht zu zweiffeln, denenjenigen, so Schuld an solcher Verädgerung tragen, die Verantwortung jetzt und hiernächst bey Gott und der werthen Posterität sehr schwer fallen dürffte; Als wären Chur-Fürsten und Stände nicht wenig sorgfältig gewesen, wie noch, neben andern auch diese beyde Puncten ihre Erledigung erlangen mögen, und daher so rathsam angesehen, sie, Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandten, durch gegenwärtige Deputation zu ersuchen, Ihrer gnädigen Frau Principalin, so viel erstmalß den allzuhoch gestellten punctum Satisfactionis belangt, dahin beweglich zu erinnern, damit Sie denselben, wo nicht ganz sincken und fallen lassen, jedoch dergestalt moderiren woltte, auf daß derselbe erträglich, und dem Frieden nicht länger ver hinderlich sey, welches man dann auch um so viel mehr zu geschehen verhoffet, angesehen dieselbe sich dabevorn dffters vernehmen lassen, daß Sie den Frieden von Herzen wünschte und suchte, auch Thro von anderer ihrer Mit-Stände Land und Leuten nichts zuzueignen begehrte; über dieses auch Thro Fürstliche Gnaden jederzeit die general-Amnestiam urgiret, und in allen ihren Postulatis gleich anfangs darauf starck gedrungen. Zweiffelte man daher nicht, gleich wie dieselbe ohnedes reciproca seyn solle, Sie solche auch wieder sich gelten lassen werde, und dieses um so viel dameder, weil kein interessirender Chur-Fürst und Stand gemeynet, noch auch Gewissen halber thun kömte, von ihren Land und Leuten das geringste zurück zu lassen, sondern lebten vielmehr der Zuversicht, Hochgedachte Thro Fürstliche Gnaden Ihrer vorigen löblichen Erklärung annoch inhariren und sich angelegen seyn lassen werden, mit Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich den benachbarten, alle gute Vertraulichkeit zu halten, und sich und ihren lieben jungen Herrn Sohn, auch dessen Successoren um so vielmehr stabiliren werde.

Und nachmahln, so viel die Marburgische Succession betrifft, Chur-Fürsten und Stände die fast beständige Nachricht erlangen, daß sich Hessen-Darmstadt deren Rechtliche Ausübung oder gerichtliche Vergleichung nicht zuwieder seyn lasse, die Güte allbereits auch verfangen, und auf Seiten Thro Fürstlichen Gnaden allerhand Offerta beschehen, so woltten dieselbe wenigstens nicht verhoffen, auch Thro Fürstliche Gnaden zu